

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan

"Parksiedlung Huttrop, V. Änderung
Bereich: Schulzstraße/Plantenberg-
straße."

Nr. 42/70

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG vom 23.
Juni 1960 (BGBl. I S. 341)).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 42/70 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Grundstücke zwischen Mathilde-Kaiser-Straße, Plantenbergstraße, Schulzstraße und den Besitzungen Breddestraße Haus-Nrn. 14 und 17.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan für den Bereich der Parksiedlung Huttrop (Aufschließungsgebiet Parkfriedhof) wurde vom Rat der Stadt am 30. 10. 1957 aufgestellt und am 26. 10. 1958 rechtsverbindlich. Dies war das erste große Vorhaben der Erschließung eines unbebauten Geländes für Wohnbauzwecke. Inzwischen ist die Maßnahme weitgehend verwirklicht worden, wobei der ursprüngliche Bebauungsplan bisher vier Änderungen erfahren hat. Diese Änderungen hatten alle den Zweck, die bauliche Nutzung an verschiedenen Stellen zu verbessern.

Diesem Zweck dient auch der vorliegende Plan. Anstelle der bisher hier vorgesehenen Bebauung mit acht III- und IV-geschossigen Einzelbaukörpern entsteht jetzt ein zusammenhängender Gebäudekomplex von VII bis XV Vollgeschossen. Neben einer größeren Zahl Wohnungseinheiten - ca. 180 gegen ca. 115 - ergeben sich dadurch mehr Grün- und Freiflächen auf dem Grundstück. Hinzu kommt, daß die Einstellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden. Die Einfahrt und die Ausfahrt des Einstellbauwerks wird an der Mathilde-Kaiser-Straße angelegt. Weitere Parkgelegenheiten für das Projekt werden in der Plantenbergstraße angelegt. Gegenüber der bisherigen etwas uniformen Anordnung der Gebäude entsteht jetzt ein plastischer Baukörper, durch den der Bereich einen wünschenswerten städtebaulichen Akzent erhält.

Die Anordnung der Baukörper berücksichtigt die Lage eines ehemaligen Wetterschachtes mit Wetterkanal.

Für das Schulgrundstück war bisher der Schulbaukörper zwingend ausgewiesen. Jetzt ist eine überbaubare Fläche mit dem Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Damit wird die Schulplanung zumindest bis zum Zeitpunkt der Verwirklichung beweglich gehalten.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich für den Ausbau des Parkstreifens und des Gehweges an der Plantenbergstraße sowie für den Flächen-austausch zwischen dem Schulgrundstück und dem Baugrundstück.

IV. Kosten

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes - ausgenommen die Baumaßnahmen auf den Grundstücken - entstehen der Stadt noch Kosten für den Ausbau des Parkstreifens sowie des Bürgersteigs an der Plantenbergstraße in Höhe von

Bodenordnung:	60.000.--	DM
Tiefbau:	<u>70.000.--</u>	<u>DM</u>
	130.000.--	DM
	=====	

Die Einnahmen (Erschließungsbeiträge und Veräußerung städt. Teilflächen) übersteigen diesen Betrag erheblich.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42/70 gelten die Festsetzungen des Durchführungsplanes

"^Aufschließungsgebiet Parkfriedhof" Nr. 137 vom
24. 10. 1957 als aufgehoben, soweit sie den Be-
reich des Bebauungsplanes Nr. 42/70 erfassen.

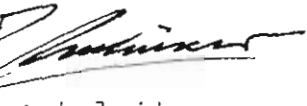
Essen, den 21. Sept. 1970

Baudezernat


Beigeordneter



Stadtplanungsamt


Amtsleiter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9. November bis 9. Dezember 1970 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 15. Dezember 1970

Der Oberstädtilektor

Im Auftrage

Ulester

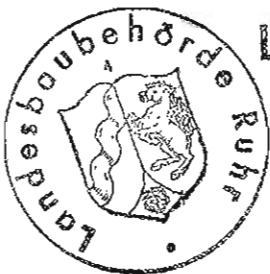
Städt. Verm. Oberamtman



Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und die Einlegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes enthalten im Amtsblatt der Stadt Essen vom 27. Juli 1971. Einmündlich gemacht worden.
Essen, den 3. August 1971
Der Oberstädtilektor
i.A.
Rothmann techn. Ang.
Städt. Vermessungs- und Bauamtman



Gehört zur Vlg. v. 23.4.1971
Az. IAN 125.4 (Essen 5601)



Landesbaubehörde Ruhr